

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1935	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 35	Verordnung über die Standarte des Führers und Reichskanzlers	507
13. 4. 35	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	508
15. 4. 35	Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeerschuldungssteuer ...	508
1. 4. 35	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage	510
8. 4. 35	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Aufgaben von Gesamthafenbetrieben)	510
9. 4. 35	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers	511
10. 4. 35	Verordnung zur Überleitung des Kündigungsschutzes für Angestellte und Arbeiter im Saarland	512
13. 4. 35	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit	512
8. 4. 35	Berichtigung	513
	Druckfehlerberichtigung	514

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 13. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung über die Verfahrensordnung des Obersten Abstimmungsgerichtshofs im Saarland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Standarte des Führers und Reichskanzlers.

Vom 11. April 1935.

Unter Aufhebung des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) bestimme ich folgendes:

Die Standarte des Führers und Reichskanzlers ist ein gleichseitiges, schwarz-weiß-schwarz gerändertes, rotes Rechteck, das inmitten einer runden weißen Scheibe ein von einem goldenen Eichenkranz umrahmtes, schwarz-weiß gerändertes, schwarzes Hakenkreuz trägt. In den vier Ecken der Standarte befinden sich abwechselnd der Adler auf dem Hakenkreuz im Eichenkranz und der Adler der Wehrmacht, beide in Gold.

Berlin, den 11. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Gesetz zur Änderung
der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Vom 13. April 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die §§ 39, 47 und 77 der Gewerbeordnung werden, wie folgt, geändert:

1. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

(1) Im Gebiete des Deutschen Reichs sind Kehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.

(2) Die Einrichtung der Kehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese kann die Kehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegermeistern ein Einspruchrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(3) Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirkschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

(4) Die Bezirkschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen. Gegen den Widerruf der Bestellung ist Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig.

2. Hinter § 39 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 39a

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

3. § 47 Abs. 2 fällt fort.

4. § 77 erhält folgende Fassung:

§ 77

Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Lage für die Bezirkschornsteinfegermeister aufzustellen.

Artikel 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Vorschriften über die Ver-

hängung von Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark gegen Bezirkschornsteinfegermeister erlassen, die ihren Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Fried

**Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
von der Grundsteuer und
der Gebäudeentwässerungssteuer.**

Vom 15. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht und seinem Hauptzweck gemäß von der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentwässerungssteuer befreit.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten außer für die NSDAP für:

1. die SA,
2. die SS,
3. das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,